

Natura 2000-Prämie

Sie sind hier: [Startseite \[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Home/home_node.html\]](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Home/home_node.html) **Natura 2000-Prämie**

Natura 2000-Prämie

Verwandte Themen:

- [NATURA 2000](#)
- [Schutzgebiete](#)

Erläuterungen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Mit der "Natura 2000-Prämie" (NZZ) wird das Ziel verfolgt, Landwirtinnen und Landwirten Ausgleichszahlungen für allgemein erforderliche ökologische Leistungen, die mit der Dauergrünland-Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) und in ausgewählten, für die ökologische Kohärenz besonders bedeutsamen Naturschutzgebieten erbracht werden, zu gewähren.

Die "Natura 2000-Prämie" ist darauf ausgerichtet, dass das Grünland nicht nur im Rahmen einer "Mindestpflege" erhalten, sondern auch aktiv in Form einer alljährlichen Beweidung und Mahd bewirtschaftet wird. Dabei stellt insbesondere ein bodenschonendes Vorgehen bei der Grünland-Narbenpflege und -erneuerung sicher, dass das für eine Reihe von FFH- sowie Vogelarten bedeutsame Flächen-Relief (mit Beet-Gruppen-System, Feuchtsenken etc.) erhalten bleibt. Beispielsweise halten sich die Küken der Wiesen-Limikolen (Kiebitz, Uferschnepfe etc.) bevorzugt in diesen ergiebigen Nahrungsgründen auf; dies gilt analog auch für Amphibienarten, die entsprechende Stellen als Wanderrouten von bzw. zu den Laichgewässern oder auch als Sommer-Lebensraum nutzen.

Als wichtigste Voraussetzung für die NZZ-Gewährung ist zu beachten, dass kein Grünland-Umbruch mit Pflug, Grubber oder ähnlich tief arbeitenden oder wendenden Bodenbearbeitungsgeräten erfolgt. Grünland-Narbenerneuerungen sind ausschließlich in Form der Übersaat und Nachsaat **ohne** Narbenzerstörung zulässig; der Einsatz von Totalherbiziden ist untersagt. Eine Verstärkung der Flächenentwässerung über den jetzigen Umfang hinaus (z. B. durch neue Gräben oder Dränagen) ist nicht gestattet; dagegen sind Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Gräben, Gruppen und Dränagen zulässig.

Darüber hinaus gelten keine zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen. So unterliegen z. B. die Mineraldüngung, die Schnittnutzung oder die Besatzstärke bzw. -dichte keinen weiteren Einschränkungen.

Die "Natura 2000-Prämie" ist elektronisch mit dem Inet-Antrag (Sammelantrag Agrarförderung) jährlich zum 15. Mai bei der regional zuständigen Außenstelle des LLUR zu beantragen. Mit dem Antrag erklärt die Landwirtin bzw. der Landwirt, die zuwendungsrelevanten Bewirtschaftungsauflagen im gesamten Kalenderjahr einzuhalten. Die "Natura 2000-Prämie" wird für die tatsächlich bewirtschaftete Fläche – d. h. die "Netto-Fläche" – gewährt; förderfähig sind nur private und kircheneigene Flächen.

Auf einen Blick

Vorbemerkung

Die Natura 2000-Prämie wird nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen in Natura 2000-Gebieten – Natura 2000-Prämie – vom 26. November 2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1458) für Dauergrünlandflächen in FFH-Gebieten, EU-Vogelschutzgebieten oder ausgewählten Naturschutzgebieten gewährt.

Die wichtigsten Auflagen

Aktive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes als Weide, Mähweide oder Mähfläche mit folgenden Auflagen:

- auf den Grünlandflächen dürfen keine Totalherbizide eingesetzt werden; Übersaaten im Zuge der routinemäßigen Grünland-Narbenpflege (mit Walze, Schleppe oder Striegel) sind zulässig;
- Grünland-Narbenerneuerungen sind ausschließlich in Form der Übersaat und Nachsaat ohne Narbenzerstörung zulässig;
- Nachsaaten dürfen nur mit Drillmaschinen, Schlitzdrillmaschinen oder anderen Grünland-Direktsäegeräten durchgeführt werden; Maschinen-/Gerätekombinationen mit Bodenbearbeitungsgeräten sind aus Gründen des Narbenerhalts unzulässig;
- Grünlandflächen dürfen nicht über die Neuanlage von Drainagen, neue Gräben oder auf andere vergleichbare Weise mehr als bisher entwässert werden (Unterhaltungsmassnahmen an vorhandenen Gruppen, Gräben und Dränagen sind zulässig);
- Gräben dürfen nicht verfüllt werden;
- in ausgewählten EU-Vogelschutzgebieten, die für Wiesenvögel von besonderer Bedeutung sind, dürfen außerdem keine Veränderungen am Beet-Gruppen- bzw. Beet-Grabensystem vorgenommen werden;
- die im Falle ausgewiesener Naturschutzgebiete getroffenen Bestimmungen über Art und Intensität der Grünlandnutzung sind zu beachten;
- im Übrigen gelten die Verpflichtungen für das jeweilige Antragsjahr;
- keine weiteren Bewirtschaftungsauflagen, d.h. keine spezifischen Einschränkungen z.B. bei der Minereraldüngung oder den Schnitt-Terminen.

Zuwendungsempfänger

Landwirtinnen und Landwirte, die beim LLUR elektronisch einen Inet-Antrag (Sammelantrag Agrarförderung) stellen und privates oder kircheneigenes Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten bzw. Naturschutzgebieten bewirtschaften.

Ausgleichszahlung

Natura 2000-Gebiete:

Das Land zahlt als Ausgleich für die Einhaltung der Auflagen 80,-- €/ha und Jahr. Abweichend hiervon beläuft sich in folgenden EU-Vogelschutzgebieten, die besondere Bedeutung für den Wiesenvogelschutz haben, die Natura 2000-Prämie auf 150,-€/ha:

- "Eiderstedt",
- "Eider-Treene-Sorge-Niederung",
- "Haaler Au-Niederung",
- "Vorland St. Margarethen",
- "Untereibe bis Wedel" (Teilgebiete "Störmündung", "Elbe mit Deichvorland und Inseln", "Pinnaumündung" u. "Haseldorfer und Wedeler Marsch"),
- Ramsar-Gebiet "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" (Teilgebiete "Halligen", "Köge" u. "Ästuar/Flußmündungen"),
- NSG "Fröslev-Jardelunder Moor",
- "Heidmoor-Niederung",
- "Alsterniederung",
- "Langenlehsten" (Teilgebiet "Lehstener Moor").

Kohärenzgebiete:

In folgenden Kohärenzgebieten (Naturschutzgebiete, deren Flächen ganz oder teil-weise außerhalb von Natura 2000-Gebieten) liegen, wird eine Natura 2000-Prämie in Höhe von 80,-€/ha gewährt:

- NSG "Fuhlensee und Umgebung", Kreis Plön
- NSG "Heidkoppelmoor und Umgebung", Kreis Stormarn

- NSG "Kasseedorfer Teiche und Umgebung", Kreis Ostholstein
- NSG "Spülflächen Schachtholm", Kreis Rendsburg-Eckernförde
- NSG "Wakenitz", Hansestadt Lübeck und Kreis Hzgt. Lauenburg
- NSG "Ruppersdorfer See", Kreis Ostholstein
- NSG "Oberer Herrenteich", Kreis Stormarn
- NSG "Ammersbek-Niederung", Kreis Stormarn
- NSG "Stecknitz-Delvenau-Niederung", Kreis Hzgt. Lauenburg
- NSG "Barker Heide", Kreis Segeberg
- NSG "Oberalsterniederung", Kreise Segeberg und Stormarn
- NSG "Höftland Bockholmwik und angrenzende Steilküsten", Kreis Schleswig-Flensburg,
- NSG "Obere Treenelandschaft", Kreis Schleswig-Flensburg
- NSG "Sielbektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder", Kreis Ostholstein

Verpflichtungsdauer

Die Verpflichtung wird jeweils für die Dauer eines Jahres (01.01. – 31.12.) eingegangen. Angestrebt wird eine kontinuierliche jährliche Verlängerung der Verpflichtungen im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

Hinweise

Über die für die Gewährung der "Natura 2000-Prämie" zu beachtenden Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der "anderweitigen Verpflichtungen" (Cross Compliance und Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten.

Stand: 20.01.2017

Teilen: